

p.B.24.Liecht.109 - YW

Herrn Legationsrat Zutter

KP  
 von 11. 20. 9. 1948  
 20. 9. 1948

19. 9. 1948  
 B. 11

Beitritt Liechtensteins zum Statut des  
Internationalen Gerichtshofes im Haag.

Mit Notiz vom 10. September 1948 gaben Sie mir Kenntnis vom Berichte Ihres Bureau de liaison in New York vom 24. August 1948 über die in dieser Angelegenheit vorgenommenen Sondierungen. Von den Ausführungen des Herrn Christinger habe ich mit grossem Interesse Kenntnis genommen und ich danke Ihnen bestens für die Zurverfügungstellung.

Sowohl Sie in Ihrer Notiz wie auch Herr Christinger gelangen zu der Auffassung, dass entsprechende Schritte gegenwärtig nicht unternommen werden sollten, weil dadurch schweizerische Interessen beeinträchtigt werden könnten. Es geht allerdings aus dem Berichte des New Yorker Büros nicht klar hervor, welche Nachteile der Schweiz erwachsen könnten. Der Beitritt Liechtensteins hat an und für sich nichts mit der Teilnahme der Schweiz am Internationalen Gerichtshof zu tun; die Schweiz würde lediglich im Namen des Fürstentums das Gesuch stellen, weil sie ganz allgemein die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Auslande übernommen hat. Angesichts der etwas vagen Einwände der Gesprächspartner von Herrn Christinger und seinen eigenen, nicht sehr klaren Argumenten wäre diese Seite der Sache wohl noch näher abzuklären. Sie selbst haben seinerzeit anlässlich einer Besprechung die Ansicht geäußert, dass ein gewisses schweizerisches Interesse daran bestehe, dass das Fürstentum Mitglied möglichst zahlreicher internationaler Organisationen werde, weil dadurch ein weiterer Kleinstaat in Erscheinung trete.

Was die in Ihrer Notiz aufgeworfene Frage betrifft, nämlich, ob die Schweiz verpflichtet sei, ihre guten Dienste Liechtenstein zur Verfügung zu stellen, so sind wir an und für sich frei, hievon abzusehen, sofern dadurch schweizerische Belange nachteilig berührt werden. Ich bin jedoch der Auffassung, dass, wenn schon das Fürstentum ein Gesuch um Beitritt zum Statut stellt,

./.

RA

Dodis



- 2 -

dies durch unsere Vermittlung und nicht direkt oder über einen andern Staat geschehen sollte. Bis jetzt ist Liechtenstein gegenüber dem Auslande immer durch die Schweiz vertreten worden. Wir haben ein grosses Interesse, über die Beziehungen des Fürstentums zu andern Staaten orientiert zu sein und auf die Aussenpolitik - wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann - unseres kleinen Nachbarn einen gewissen Einfluss auszuüben. Dies ergibt sich zwanglos aus der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Eidgenossenschaft.

Inzwischen habe ich von Herrn Dr. Loewenfeld in Cambridge einen Bericht über die von ihm und von Professor Lauterpacht unternommenen Schritte erhalten, sowie ein Gutachten des amerikanischen Völkerrechtslehrers Clyde Eagleton über die Angelegenheit. Lauterpacht und Loewenfeld, der mich noch telephonisch angerufen hat, empfehlen, unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, da die Chancen gegenwärtig günstig seien und er sowie Lauterpacht während der Pariser Session die ganze Angelegenheit beschleunigen könnten. Ich lege Ihnen je eine Kopie dieser beiden Schriftstücke zu Ihrer Orientierung bei.

Am 14. September habe ich die ganze Sache mit Prinz Heinrich, dem Liechtensteinischen Geschäftsträger in Bern, besprochen. Wir sind zur Auffassung gelangt, dass das Problem nochmals überprüft werden sollte und dass es wohl kaum möglich sei, schon in der diesjährigen Session der Generalversammlung der UNO einen Entscheid herbeizuführen. Ich habe dies Dr. Loewenfeld bekanntgegeben, der daraufhin erwiderte, es sollte wenigstens die offizielle Anfrage gestellt werden, ob einem Gesuche Liechtensteins um Beitritt zum Statut entsprochen würde. Im übrigen ist sich die Fürstliche Regierung selbst noch nicht klar über ihren Standpunkt. Es scheint, dass Loewenfeld in der ganzen Angelegenheit etwas Ueber-eifer gezeigt hat.

Von den in Ihrer Notiz aufgezeichneten drei Möglichkeiten käme m.E. nur diejenige eines Beitritts zum Statut in Frage. Sie hätte den Vorteil, dass Liechtenstein, das zweifellos die Fakultativ-Klausel des Art. 36 unterzeichnen würde, sich gegenüber den andern Staaten, welche diese Bestimmung ebenfalls akzeptiert haben, auf die obligatorische Gerichtsbarkeit berufen könnte. Diese Möglichkeit würde im Falle einer Anerkennung der Gerichtsbarkeit nach Art. 35 Abs. 2 und der Resolutionen des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946 entfallen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich die ganze Sache nochmals mit Ihnen besprechen könnte.

Bern, den 18. September 1948.

Beilage: 2 Kopien